

Firma

<p>IMPRESSUM

Prof. Dr. Hans Caspar von der Crone</p>

<p>FS 21 Mag. iur. LL.M. Magda Aref, MLaw Giovanni Dazio, RA MLaw Bruno Mahler</p>

<p>HS 20 Mag. iur. LL.M. Magda Aref, RA M.A. HSG Merens Derungs, RA MLaw Oliver Dalla Palma, LL.M.

HS 19 Mag. iur. LL.M. Magda Aref, RA M.A. HSG Merens Derungs, MLaw Sandro Bernet

HS 18 MLaw Corina Moschen, MLaw Olivia Wipf, MLaw Fleur Baumgartner

HS 17 RA M.A. HSG Richard Allemann, MLaw Thomas Grob, RAin MLaw Patricia Reichmuth, MLaw Olivia Wipf

HS 15 RA lic. iur. Olivier Baum, RA MLaw Alexander Wherlock

HS 14 RA M.A. HSG Yves Mauchle, MLaw Felix Buff, MLaw Martin Monsch

HS 13 RA MLaw Daniel Brugger, RA M.A. HSG Simon Bühler,

MLaw Martin Monsch

HS 12 MLaw Adriano Huber, RA M.A. HSG Valentin Jentsch,

lic. iur. Matthias Trautmann, HS 11 RA lic. iur. oec. Jan Hoffmann,

lic. iur. Benedict Burg

FS 11 lic. iur. Benjamin Bloch, RA lic. iur. oec. Jan Hoffmann,

RA M.A. HSG Valentin Jentsch, RA lic. iur. oec. Matthias Maurer

HS 10 lic. iur. Tiffany Ender, lic. iur. Benedict Burg

FS 10 RA MLaw Johannes Vetsch, FS 09 RAin lic. iur. Nina Reiser

HS 08 RAin lic. iur. et rer. pol. Catherine Chammartin

HS 07 lic. iur. Alex Domeniconi, lic. iur. Martina Isler,

lic. iur. Matti Läser, lic. iur. Tatjana Linder

WS 06/07 lic. iur. Eva Bilek, RA lic. iur. Urs Hoffmann-Nowotny; SS 04 lic. iur. Guillaume Vionnet, lic. iur. Karin Eugster, lic. iur. Loïc Pfister, lic. iur. Thilo Pachmann

Zitervorschlag: von der Crone et al.; RechtEck, die Internetplattform zum Handels- und

Wirtschaftsrecht; [http://www.rechteck.uzh.ch/\[...\]](http://www.rechteck.uzh.ch/[...]); besucht am 27.10.2021.</p>

<p>Vgl. auch die französische Version zum Handels- und Wirtschaftsrecht (bitte

1. Abgrenzungen	5
1.1. Namensschutz	5
1.2. Geschäftsbezeichnung	5
1.3. Enseigne	6
1.4. Marke	6
1.5. Domainname	6
2. Beginn und Ende	7
3. Funktionen	7
4. Grundsätze der Firmenbildung	8
4.1. Bestandteile der Firma	8
4.2. Personenfirma	9
4.3. Sachfirma	9
4.4. Phantasiefirma	10
4.5. Gemischte Firma	10
5. Interessenschutz	10
5.1. Wahrheitsgebot und Täuschungsverbot	11
5.2. Ausschliesslichkeitsrecht	12
5.3. Kontrolle von Amtes wegen	12

auf Icon oben rechts klicken)</p>

Firma

Im Handelsregister eingetragener für den Handelsverkehr gewählter Name eines Unternehmensträgers

Drei Elemente

- Blosser Name (nicht ein Unternehmen)
- Name eines Unternehmensträgers
- Im Handelsverkehr verwendet

Rechtsgrundlage

- Art. 944 OR - Art. 956 OR
- Ausführungsbestimmungen in der HregV zu den jeweiligen Gesellschaftsformen

Revision des Firmenrechts in Kraft seit dem 1.7.2016

Ziel der Revision

- Kontinuität der Firma: Ein Gesellschafterwechsel bzw. eine Rechtsformänderung soll nicht mehr zur Änderung der Firma (lediglich Angabe der neuen Gesellschaftsform) führen
- Erkennbarkeit der Rechtsform: Alle Gesellschaftsformen müssen neu - wie es bei der AG und der GmbH bereits der Fall war - aus der Firma erkennbar sein
- Vereinheitlichung der Firmenbildung: Nach Möglichkeit sollen für alle Gesellschaftsformen dieselben Vorschriften gelten
- Vereinheitlichung des Rechts auf Ausschliesslichkeit: Das Recht auf Ausschliesslichkeit soll sich neu bei allen Gesellschaftsformen auf die ganze Schweiz beziehen
- Umsetzung:
 - Aufhebung der Normen über die Personengesellschaften: Aufhebung von Art. 607 OR, Art. 947 f. OR
 - freie Wahl bei der Firmenbildung für ALLE Handelsgesellschaften (Kollektiv-Kommanditgesellschaft, AG, Kommandit-AG und GmbH) sowie für die Genossenschaft: Art. 951 OR
 - Übergangsbestimmung: bestehende Gesellschaften dürfen ihre Firma weiterhin verwenden

1. Abgrenzungen

Abgrenzungen

- Name von Vereinen, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Geschäftsbezeichnung
- Enseigne
- Marke
- Domainname

1.1. Namensschutz

Vereine, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts

Vereine, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts haben einen Namen und keine Firma

- Namensschutz (Art. 29 ZGB) und Schutz des UWG
- Kein Firmenschutz (Art. 956 OR)

Namenschutz und Firmenschutz

- Der Firmenschutz ist in seinem Schutzbereich lex specialis zum Namensschutz des Art. 29 ZGB
- Namensschutz steht für Firmen subsidiär zur Verfügung, wenn es sich bei der Verletzung um einen nicht firmenmässigen Gebrauch handelt (grösserer Schutzbereich des Art. 29 ZGB)

1.2. Geschäftsbezeichnung

- Firma bezeichnet den Träger des Unternehmens, d.h. den Geschäftsinhaber. Beispiel: "Deutsche Messe- und Ausstellungs AG"
 - Geschäftsbezeichnung ist die Bezeichnung des Geschäftsbetriebs. Beispiel: "CeBIT" (Geschäftsbezeichnung für die von ihr jährlich veranstaltete Sondermesse)
 - Schutz des UWG (Art. 2 ff. UWG)
 - Allenfalls Namensschutz
 - kein Firmenschutz
 - Schwierige Grenzziehung, da Firma meistens gleichzeitig als Geschäftsbezeichnung verwendet wird
-

1.3. Enseigne

Bezeichnung eines Geschäftslokals

- Beispiel: "Zum goldenen Ochsen"
- Kein Firmenschutz

1.4. Marke

Marke ist ein Kennzeichen, das geeignet ist, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von solchen anderer Unternehmen zu unterscheiden (Art. 1 MSchG)

- Markenschutz
- Kein Firmenschutz

Firmen, die zugleich Marken sind, sind nur dann markenrechtlich geschützt, wenn sie als solche eingetragen sind

1.5. Domainname

Domainnamen unterstehen der Gesetzgebung über Adressierungselemente im Fernmeldebereich, vgl. insb. das Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (FMG) und die Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV); seit 1. Januar 2015 werden die Domainnamen in der Verordnung über die Internet-Domains geregelt (vgl. SR 784.104.2, Erläuterungsbericht)

Die Registrierung und das Hosting von Domains wird von SWITCHPLUS sowie weiteren Anbietern übernommen, auf internationaler Ebene ist die Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN) für die Verwaltung des Domainregisters verantwortlich.

Gesetzlicher Schutz von Domainnamen:

- Namensschutz (Art. 29 ZGB), Markenschutz und Schutz des UWG
 - Kein Firmenschutz
 - Beispiel: www.rechteck.uzh.ch
-

2. Beginn und Ende

Beginn und Ende

Beginn

- Beginn bei tatsächlicher Führung der Firma im geschäftlichen Verkehr durch den Firmenberechtigten, nicht erst mit Handelsregisteranmeldung bzw. -eintragung
- Firma steht jedoch erst ab Handelsregistereintrag und Publikation im SHAB unter Firmenschutz (Art. 956 OR)
- Dritte können gegenüber neuer Firma Firmenschutz geltend machen, sobald diese im Verkehr verwendet wird und nicht erst ab deren Handelsregistereintrag (Priorität bestimmt sich nach Handelsregistereintrag)

Ende: Löschung des Handelsregistereintrags

3. Funktionen

Funktionen

- Individualisierung des Unternehmensträgers
 - Verstärkung durch Art. 936a OR ("lebenslange" Identifikationsnummer)
 - Pflicht die Firma so zu verwenden, wie sie eingetragen ist (Art. 326ter StGB)
 - Evtl. auch Werbefunktion
-

4. Grundsätze der Firmenbildung

Grundsätze der Firmenbildung

- Grundsätze der Firmenbildung sind in Art. 944 OR geregelt
- Firma kann in einer Fremdsprache oder in mehreren inhaltlich übereinstimmenden fremdsprachigen Fassungen gefasst sein, muss aber immer in lateinischen Buchstaben geschrieben sein
- Firma darf Interpunktionszeichen (nicht ausschliesslich), aber mit Ausnahme von "&" und "+" keine Symbole oder Bildzeichen enthalten
- Grundsatz: Firma kann Personennamen, Sachbegriffe und Fantasiebezeichnungen enthalten
- Ausnahmen
 - Keine reinen Sachbegriffe (vgl. zur Praxisänderung BGE 101 Ib 361)
 - Vorschriften betr. Zweigniederlassungen (Art. 952 OR)

4.1. Bestandteile der Firma

- Kern (gesetzliches Minimum)
 - Einzelunternehmen: Art. 945 OR
 - Angabe des Familiennamens des Inhabers
 - Handelsgesellschaften und Genossenschaften
 - An sich keine Vorgaben: Art. 950 OR
 - Unterteilung in:
 - Personenfirma
 - Sachfirma
 - Phantasiefirma
 - Gemischte Firma
- Notwendige Zusätze (in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen)
 - Rechtsform (vgl. Art. 950 OR)
 - Gesellschaft "in Liquidation" (Art. 739 Abs. 1 OR)
 - Zweigniederlassungen (Art. 952 Abs. 2 OR)
- Freiwillige Zusätze (fakultativ)
 - Genauere Umschreibung
 - Natur des Geschäfts

4.2. Personenfirma

- Personenfirma enthält einen Familiennamen
- Beispiel: "Hans Muster AG"

Einzelunternehmen

- Es gelten nur für das Einzelunternehmen besondere Vorschriften (vgl. Art. 945 OR)

Handelsgesellschaften und Genossenschaft

- Angabe der Rechtsform in der Firma (Art. 950 OR).
- Erfordernisse im Zeitpunkt der Gründung der Firma:
 - Vorhandensein einer (rechtlichen oder tatsächlichen) Beziehung des Trägers des verwendeten Personennamens zur Gesellschaft (Wahrheitsprinzip)
 - Einholung des Einverständnisses des Namensträgers
- Späterer Wegfall der Beziehung zwischen Namensträger und Unternehmung:
 - Bisherige Firma kann grundsätzlich weitergeführt werden
 - Namensträger hat keinen Anspruch auf Firmenänderung

4.3. Sachfirma

- Sachfirma enthält Angaben über Zweck und Natur des Unternehmens (z.B. "Wache AG")
 - Reine Sachbezeichnungen sind seit BGE 101 Ib 361 nicht mehr zulässig ("Inkasso AG"-Fall)
 - Firma genießt gemäss BGer besonderen Rechtsschutz (Art. 956 OR), d.h. Monopolisierung von Sachbegriffen, welche Tätigkeit oder Rechtssubjekt als solches umschreiben, sind unzulässig
 - Kombination von Sachbezeichnungen mit einer gewissen Originalität ist hingegen zulässig (bspw. unzulässig "Garage AG", aber zulässig "Garage 2000 AG")
-

4.4. Phantasiefirma

- Phantasiefirma enthält irgendeine Phantasiebezeichnung oder werbende Elemente
- Grenzen: Wahrheitsgebot, Täuschungsverbot und entgegenstehende öffentliche Interessen
- Beispiele: "Zeus AG", "Hans Muster Ihr Partner beim Küchenbau"

4.5. Gemischte Firma

- Gemischte Firma enthält persönliche, sachliche oder Phantasiebezeichnungen
- Beispiel: "Möbel Meier"

5. Interessenschutz

Interessenschutz

Schutz öffentlicher Interessen

- Verhinderung einer Irreführung des Marktes
 - Täuschungsverbot (Art. 944 Abs. 1 OR, Art. 26 HRegV)
 - Wahrheitsgebot (Art. 944 Abs. 1 OR, Art. 26 HRegV)
- Spezifische öffentliche Interessen
 - Genaue Prüfung (z.B. "Spital", "Universität", "öffentlich")
 - Geografische Bezeichnungen sind unter Vorbehalt der allgemeinen Prinzipien frei verwendbar
 - Berücksichtigung von Spezialgesetzen
 - Bundesgesetz vom 5. Juni 1931 zum Schutz öffentlicher Wappen und anderer öffentlicher Zeichen
 - Bundesgesetz vom 25. März 1954 betreffend den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes
 - Bundesgesetz vom 15. Dezember 1961 zum Schutz von Namen und Zeichen der Organisation der Vereinten Nationen und anderer zwischenstaatlicher Organisationen
 - BankG, BEHG, usw.

Schutz privater Interessen

- Firmenrechtlicher Schutz: Ausschliesslichkeitsrecht an Führung der Firma (Art. 956 OR); für Handelsgesellschaften und Genossenschaften in der ganzen Schweiz (Art.
-

951 OR); für Einzelunternehmen am Ort der Verwendung (Art. 946 OR)

Schutzbehelfe ausserhalb des Firmenrechts

Art. 946 OR, Art. 951 OR und Art. 956 OR kommen nur bei Kollisionen zwischen Firmen zum Tragen und schützen nur im Handelsregister eingetragene Firmen.

Andere auf Firmen anwendbare Schutznormen:

- Schutz des UWG (Art. 2 UWG, Art. 3 lit. b UWG), kumulativ zum Firmenschutz anwendbar (BGE 100 II 395).
- Namensschutz (Art. 29 ZGB):
 - Gesellschaftsformen des OR: Namensschutz subsidiär zum Firmenschutz anwendbar (BGE 90 II 461);
 - Vereine und Stiftungen: Namensschutz ausschliesslich anwendbar (BGE 117 II 513).
- Markenschutz (Art. 13 Abs. 2 lit. e MSchG):
 - Kollision mit Firmen- und Namensschutz führt zu Interessenabwägung, kein Vorrang des einen Rechts vor dem anderen (BGE 125 II 91);
 - Rechtsunsicherheit.

5.1. Wahrheitsgebot und Täuschungsverbot

- Gesetzliche Grundlagen: Art. 944 Abs. 1 OR, Art. 26 HRegV
 - Inhalt einer Firma muss
 - der Wahrheit entsprechen und
 - darf keine Täuschung verursachen oder
 - dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen
 - Eine Täuschungsgefahr liegt dann vor, wenn:
 - die Firma Begriffe enthält, die sich auf eine Tätigkeit oder ein Produkt bzw. eine Dienstleistung beziehen, die in der Umschreibung der Zwecksetzung oder Geschäftstätigkeit nicht erwähnt werden oder
 - wenn sie nur auf einen Nebenerwerb hinweist und dadurch die eigentliche Haupttätigkeit verborgen bleibt
 - Massgebend ist Firma als Ganzes und zwar nach dem Eindruck, den sie auf durchschnittlich aufmerksames Publikum oder Durchschnittsbetrachter macht (vgl. BGE 123 III 220)
 - Beispiel für Wahrheitsgebot: Nur lokal tätiges Unternehmen darf sich nicht "Europäische Paketzustellungsdienste AG" nennen
 - Beispiel für Täuschungsverbot: Neuer Gesellschaft wird gleiche Firma gegeben wie anderen Gesellschaft, wobei Rechtsform, Sitz, Organe und Zweck dieser anderen Gesellschaft identisch sind mit der neuen Gesellschaft (vgl. BGE 123 III 220)
-

5.2. Ausschliesslichkeitsrecht

- Gesetzliche Grundlage: Art. 956 OR
- Anknüpfung an Priorität des Handelsregistereintrags: Bisheriger Firmeninhaber hat absolutes Recht an Führung seiner Firma, wenn diese im Handelsregister eingetragen und im SHAB veröffentlicht worden ist
- Unterscheidungen
 - Einzelfirma: Recht auf Ausschliesslichkeit auf gleichen "Ort" beschränkt (Art. 946 OR, Art. 951)
 - Handelsgesellschaften und Genossenschaften: Recht auf Ausschliesslichkeit erstreckt sich auf ganze Schweiz (Art. 951 OR)
- Rechtsbehelfe zur Durchsetzung des Ausschliesslichkeitsrechts (Art. 956 Abs. 2 OR)
 - Unterlassungs- und Beseitigungsklage
 - Schadenersatzklage
 - Feststellungsklage
 - Einstweiliger Rechtsschutz gemäss Art. 261 ZPO - Art. 269 ZPO

Verwechslungsgefahr

- Der Ausschliesslichkeitsanspruch gebietet deutliche Unterscheidbarkeit neuerer Firmen und Schutz vor Verwechslungsgefahr
- Beurteilung der Verwechslungsgefahr ist Ermessensfrage, Rechtsprechung ist entsprechend umfangreich
- Ausschlaggebend ist der Eindruck, den die zwei Firmen in der Öffentlichkeit (Kundenkreis, Behörden, usw.) hinterlassen
- Ähnlichkeit kann eine akustische oder grafische sein oder sich aus der Bedeutung der beiden betroffenen Firmen ergeben
 - Besonders wichtig sind charakteristische Elemente, die starke Individualisierungsfunktion einnehmen (z.B. in der breiten Öffentlichkeit bekannte Personennamen/Zeichen)
 - Sachbegriffe und werbende Elemente tragen nur schwach zur Individualisierung der Firma bei

5.3. Kontrolle von Amtes wegen

(Kantonaler) Handelsregisterführer ist von Amtes wegen verpflichtet, die Beteiligten zur Beobachtung der Bestimmungen über die Firmenbildung anzuhalten (Art. 955 OR)

- Firmenbildungsvorschriften: Art. 944 OR, Art. 21 HRegV und Art. 61 HRegV
 - Registerführer hat die Einhaltung der Regeln über die Firmenbildung zu kontrollieren (Art. 955 OR).
 - Ausschliesslichkeit ist nicht Teil der Regeln über die Firmenbildung. Registerführer hat deshalb keine Kognitionsbefugnis bzgl. Art. 946 OR, Art. 951 OR und Art. 956 OR
 - Handelsregisterführer haben bei Verwechselbarkeit neu einzutragender Firmen mit bestehenden bzw. Verletzung des Ausschliesslichkeitsrecht nicht von Amtes wegen zu handeln
 - Folge:
-

- Ähnliche Firma ist einzutragen; Träger der älteren Firma muss aus Art. 956 OR vorgehen.
- Eintragung einer ganz oder beinahe identischen Firma ist Amtens wegen zu verweigern; Verletzung von Art. 944 Abs. 1 OR.

Überprüfung der Rechtmässigkeit der Firmen durch das EHRA

- Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 33 lit. d VGG)
- Beschwerde in Zivilsachen ans Bundesgericht (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 2 BGG)

Kognitionsbefugnis des Handelsregisterführers

- Nach BGer und einem Teil der Lehre ist Kognitionsbefugnis unter Art. 955 OR beschränkt (allerdings anders als bei Art. 940 OR nicht auf offensichtliche Verstösse gegen zwingende Vorschriften, die im Interesse Dritter oder zum Schutz der Öffentlichkeit erlassen wurden)
 - Anderer Teil der Lehre fordert eine freie Kognitionsbefugnis
-